

Bundesrat

zu Drucksache **97/11** (Beschluss)

15.12.11

Unterrichtung

durch die Europäische Kommission

Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates zur Mitteilung der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Umsetzung von Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union KOM (2009) 673 endg.



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 28 SEP. 2011
K/2011/ 6439

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

im Namen der Europäischen Kommission möchte ich Ihnen für die Übermittlung der Stellungnahme des Bundesrates zur Mitteilung der Europäischen Kommission zur Umsetzung von Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Bezug auf delegierte Rechtsakte danken (KOM(2009)673).

In der Stellungnahme werden verschiedene Aspekte der Anwendung der Artikel 290 und 291 AEUV angesprochen. Die Kommission nimmt insbesondere die Ausführungen zur Wahl zwischen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten zur Kenntnis.

Bei der Abfassung von Rechtsetzungsvorschlägen lässt sich in die Kommission von dem Grundsatz leiten, dass sich die Wahl zwischen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten auf eine sorgfältige Analyse der Befugnisse stützen muss, die der Kommission nach Maßgabe der Artikel 290 und 291 AEUV übertragen wurden. Ausgangspunkt müssen aus Sicht der Kommission die rechtlichen Kriterien sein, die durch den Vertrag selbst festgelegt sind und auf die auch in der Mitteilung KOM(2009)673 verwiesen wird.

Hinsichtlich der vom Bundesrat vorgetragenen Bedenken zur Anwendung des Artikels 290 AEUV möchte die Kommission daran erinnern, dass die Notwendigkeit "einheitlicher Bedingungen" nicht a priori ausschließt, dass möglicherweise delegierte Rechtsakte angezeigt wären. Wie bereits erwähnt, muss die Wahl zwischen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten in Übereinstimmung mit der der Kommission übertragenen Befugnis getroffen werden: Ist die Kommission in einem gegebenen Fall gehalten, einheitliche Bedingungen festzulegen, die (1) von allgemeiner Geltung sind und (2) bestimmte, nicht wesentliche Vorschriften des betreffenden Gesetzgebungsaktes ergänzen oder ändern, dann sind die beiden Voraussetzungen des Artikels 290 Absatz 1 AEUV erfüllt, und es ist ein delegierter Rechtsakt erforderlich. In einem solchen Fall ist es rechtlich nicht möglich, auf Durchführungsrechtsakte zurückzugreifen. Wie in der Mitteilung KOM(2009)673 erläutert, schließen sich die Artikel 290 und 291 AEUV gegenseitig aus; fällt ein Rechtsakt in den Geltungsbereich des Artikels 290, ist er definitionsgemäß vom Geltungsbereich des Artikels 291 AEUV ausgeschlossen.

Des Weiteren sei darauf verwiesen, dass der Kommission gemäß dem Vertrag keine Befugnis zum Erlass wesentlicher Aspekte eines Gesetzgebungsaktes übertragen werden

*Frau Hannelore KRAFT
Präsidentin des Bundesrates
Leipziger Straße 3 - 4
D-10117 Berlin*

kann, wie aus Artikel 290 Absatz 1 AEUV zweiter Unterabsatz zweiter Satz klar hervorgeht.

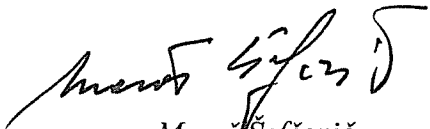
Was die Ähnlichkeit zwischen dem Regelungsverfahren mit Kontrolle im Sinne des Komitologie-Beschlusses (1999/468/EG) und den Bestimmungen des Artikels 290 AEUV über delegierte Rechtsakte anbelangt, so möchte die Kommission - wie bereits in einer früheren Antwort auf eine Stellungnahme des Bundesrates - klarstellen, dass sie bei der Bewertung, ob bestehende Durchführungsbestimmungen unter Durchführungsrechtsakte oder delegierte Rechtsakte fallen, in Übereinstimmung mit Ziff. 2.1. der Mitteilung KOM(2009)673 nicht mechanisch vorgeht, sondern sich vielmehr bemüht, die Kriterien der Artikel 290 und 291 AEUV anzuwenden.

Die Kommission nimmt die Bedenken des Bundesrates zur Dauer von Befugnisübertragungen zur Kenntnis; das Erfordernis, regelmäßig neue Rechtsetzungsvorschläge vorzulegen, um eine Befugnisübertragung zu erneuern, könnte jedoch nach ihrer Auffassung der angestrebten Effizienz und Zeitersparnis entgegenstehen, die in erster Linie den Rückgriff auf delegierte Rechtsakte rechtfertigen. Zwischen den drei Organen besteht generelles Einvernehmen darüber, dass der Kommission in einem Basisrechtsakt die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte sowohl für einen unbefristeten als auch einen befristeten Zeitraum übertragen werden kann.

Ich hoffe, dass die vorstehenden Ausführungen zur Klärung der in der Stellungnahme des Bundesrates vorgetragenen Bemerkungen und Bedenken beitragen konnten.

Einer weiteren Vertiefung unseren konstruktiven politischen Dialogs sehe ich mit Interesse entgegen.

Mit freundlichen Grüßen



Maroš Šefčovič
Vizepräsident